

1. Briefverkehr:

Im allgemeinen dürfen Untersuchungsgefangene insgesamt nur alle 14 Tage einen Brief aus dem Kreis der nächsten Angehörigen erhalten. Darüber hinaus eingehende Post wird zurückgeschickt.

2. Pakete:

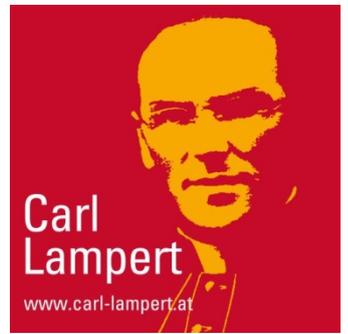
Untersuchungsgefangene dürfen grundsätzlich nur einmal im Monat ein Paket mit nicht verderblichen Lebensmitteln im Höchstgewicht von 1 Kilo empfangen. Die Übersendung von Rauchwaren ist untersagt, da sich die Untersuchungsgefangenen auf ihre Raucherkarte die zuständigen Rauchmittel besorgen lassen können.

3. Besuchserlaubnis

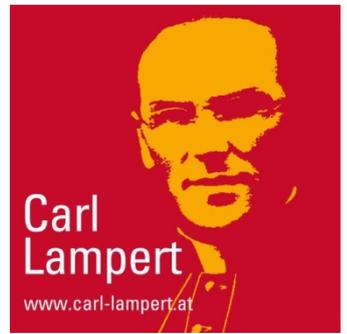
wird nur in dringenden Ausnahmefällen und grundsätzlich nur an nächste Verwandte erteilt. Derjenige, der einen Gefangenen besuchen will, hat zuvor schriftlich beim Reichskriegsgericht, (10) Torgau, Zietenkaserne, unter Angabe der Gründe und des Aktenzeichens anzufragen, ob ihm Besuchserlaubnis erteilt wird. Erst wenn dieselbe erhalten hat, kann er die Reise antreten. Reisen ohne diese Genehmigung sind zwecklos.



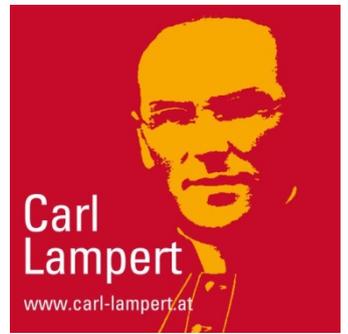
Katholische
Kirche
Vorarlberg



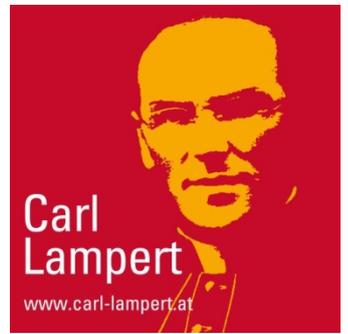
Katholische
Kirche
Vorarlberg



Katholische
Kirche
Vorarlberg



Katholische
Kirche
Vorarlberg



Katholische
Kirche
Vorarlberg